



**Marktgemeinde
Echtsenbach**

Spezielle Bebauungsvorschriften Hadmarstraße

1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1.1. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze am jeweiligen Bauplatz zu errichten.

Dies kann in Form von Garagen, von Carports oder von Abstellplätzen erfolgen.

2. Stützmauern und Einfriedungen

2.1 Vor einer Garageneinfahrt ist die Errichtung einer Einfriedung auf einer Länge von mindestens 5 m nicht zulässig.

Bei der Errichtung einer Garage ist vor dieser im Anschluss an das öffentliche Gut ein mind. 5 m tiefer und zur Straße hin nicht eingefriedeter Garagenvorplatz anzuordnen.

2.2 Bei Errichtung einer Einfriedung darf dessen Sockel eine maximale Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

2.3 Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,50 m, gemessen vom Straßenniveau, nicht überschreiten.

2.4 Die Zaunfelder von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind bei frontaler, waagrechtlicher Betrachtung lichtdurchlässig herzustellen (z.B. Lattenzäune).

2.5 Stützmauern, die nicht Einfriedungen zum öffentlichen Gut sind, dürfen max. 1,50 m hoch sein. Falls geländebedingt höhere Stützmauern erforderlich werden, sind diese jeweils mindestens um 1 m versetzt und mit einer maximalen Höhe von jeweils 1 m zulässig (stufenförmig).

2.6 Einfriedungen auf Stützmauern sind nur zulässig, wenn dies geländebedingt und zur Absturzsicherung erforderlich ist. In diesen Fällen darf die maximale Höhe der Einfriedung, gemessen ab der Stützmaueroberkante, 1 m betragen.

4. Verordnetes Bezugsniveau

Das Bezugsniveau wird im Bereich der in der Plandarstellung dargestellten Flächen festgelegt. (Diese Flächen werden als „Bez“ bezeichnet.) Die in der Plandarstellung dargestellten Höhenangaben stellen das neue Bezugsniveau dar.

Ein Gebot zur verpflichtenden Herstellung des Bezugsniveaus wird nicht festgelegt.

www.echtsenbach.at